

**Bekanntgabe  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung des rechtsseitigen Elbedeiches von  
Brottewitz bis Torgau-Elbbrücke, 5. und 6. Bauabschnitt, km 10+600 bis 14+453  
(Vorhaben Z 8.5/8.6), Planänderung“**

**Gz.: C46\_L-8960.53/21/12**

**Vom 21. März 2019**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. Juni 2018 eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung einer wasserseitigen Feldzufahrt im Zuge der Deichüberfahrt der Kreisstraße 8913 und die Verlängerung einer Spundwandinnendichtung im Deichabschnitt zwischen Kilometer 10+600 und 12+300. Da die Planänderung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 6. Dezember 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind die geringe Ausdehnung des Änderungsvorhabens, die unveränderte betriebsbedingte Nutzung der Feldzufahrt, das unerhebliche baubedingte Risiko von Boden- und Grundwasserverunreinigungen sowie die Vereinbarkeit der Änderung mit den Belangen des Naturschutzes.

Darüber hinaus ist maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25. Juni 2014 zum Vorhaben Z 8.5/8.6 bereits Vorkehrungen getroffen wurden, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimieren bzw. vermeiden und für das Änderungsvorhaben weitergelten. Dies betrifft vor allem Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und Oberbodens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 21. März 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter